

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	7/2020/13/409
zur Gemeinderatssitzung	am	07. Juli 2020
zum Tagesordnungspunkt	TOP 4	Feststellung des Jahresabschlusses des Regiebetriebs „Wasserversorgung der Gemeinde Altdorf“ für das Jahr 2019
Aufgestellt	Den	26. Juni 2020

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, vom Jahresgewinn 2019 von der Wasserversorgung zustimmend Kenntnis zu nehmen und den Jahresgewinn in Höhe von 24.935,19 € (Vorjahr 6.458 €) dem steuerlichen Einlagekonto / Allgemeine Rücklage zuzuführen. Auf den der Informationsvorlage als Anlage 1 beigefügten Beschlussvorschlag sowie auf die ebenfalls beigefügte Auszüge aus der Steuerbilanz (KOBERA) wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Jahresergebnis		24.935,19 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		./.
Haushaltsstelle		53 30 00 00 00

Sachverhalt:

Die Rechnung des Wirtschaftsjahres 2019 schließt mit **einem Gewinn in Höhe von 24.935,19** (VJ: 6.458,23 Euro). Der Wasserpreis blieb wie im Vorjahr bei 2,00 Euro/m³. Der Wasserverkauf stieg von 84.900 m³ (2018) auf 89.900 m³ (2019). Durch den Gewinn entsteht **Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag** in Höhe von 4.405,68 Euro. **Gewerbsteuer** fällt in Höhe von 3.502,00 Euro an.

An größeren Verschiebungen gegenüber dem Haushaltsplan wären zu nennen:

- Umsatzerlöse rd. + 45.000,- Euro
- Materialaufwand rd. - 40.000,- Euro
- Abschreibungen rd. - 4.000,- Euro

Die **Eigenkapitalausstattung** liegt am Jahresende bei 41,15 %. Sie liegt damit 85.294 Euro über der von der Finanzverwaltung geforderten Mindestausstattung von 30 %.

Stand des Eigenkapitals am 31.12.2018	289.900,18 Euro
Zugang/Abgang im Jahr 2019	24.935,19 Euro
<u>Erhöhung Stammkapital</u>	<u>0,- Euro</u>
Stand 31.12.2019	314.835,37 Euro

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.06.2008 wurde zum 01.01.2009 eine **Konzessionsabgabe** eingeführt. Die Soll-Konzessionsabgabe für das Jahr 2019 in Höhe von 20.522,00 Euro wurde in voller Höhe erwirtschaftet. Die Wasserabgabe steigt wieder an; der rechnerische Wasserverlust stagniert auf etwa 6 %.

In diesem Jahr wird auf die noch herzustellende 2. Zugangsleitung, abgehend vom Wasserhochbehälter in das Ortsnetz der Gemeinde Altdorf, welche parallel dem Leitungsbau (Bodenseewasserversorgung) vorgenommen wird, hingewiesen. Diese, hiermit verbundenen Investitionen, wurden vom Ingenieurbüro Walter vor etwa 1 ½ Jahren erstmals mit rd. 130.000 € beziffert, ein entsprechender positiver Gemeinderatsbeschluss liegt vor. Geplant war, dass mit der Baumaßnahme im Laufe dieses Jahres noch begonnen werden sollte; aufgrund einiger weniger, noch ausstehenden Zustimmungen von Grundstückseigentümer (Duldungsverpflichtung betreffend den Wasserleitungsbau) wird sich der Projektstart unter Umständen erst in das nächste Jahr hinein verlagern. Unabhängig dieser zeitlichen Verzögerung werden jedoch mit Fertigstellung dieser 2. Zugangsleitung für die Gemeinde Altdorf, unter Aktivierung des hiermit verbundenen Bilanzvermögens, aller Voraussicht nach auch die Wasserzinsgebühren steigen; insoweit wirkt sich eine Rücklagenansammlung durch erzielte Jahresgewinne Gebührenstabilisierend aus.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	7/2020/13/409
zur Gemeinderatssitzung	am	07. Juli 2020
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Feststellung des Jahresabschlusses 2019
Aufgestellt	Den	26. Juni 2020

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt zustimmend Kenntnis vom Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses 2019 (Anlage 2) zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Bilanzsumme		12.978.081 €

Sachverhalt:

Nachdem im letzten Jahr zum ersten Mal nach neuem Haushaltsrecht der Jahresabschluss betreffend dem Jahr 2018 erfolgt ist (doppischer Jahresabschluss) wird in diesem Jahr an dieser Stelle nicht mehr auf die Unterschiede zwischen kameraler und doppischer Haushaltsführung eingegangen, sondern auf den, der Informationsvorlage beigefügten *Feststellungsbeschluss, die Aufgliederung des Jahresergebnisses und den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2019 (Anlage 2)* hingewiesen.

Die Bilanz der Gemeinde Altdorf umfasst zum 31.12.2019 eine Bilanzsumme in Höhe von 12.978.081,34 €.

Das vollständige und umfängliche Zahlenwerk (Rechnungsergebnis 2019) geht den Ratsmitgliedern per E-Mail am 26.06.2020 zu.

Frau Rist vom Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen wird die wesentlichen Punkte des Rechnungsergebnisses erläutern und selbstverständlich für Fragen zu Verfügung stehen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	07/2020/13/409
zur Gemeinderatssitzung	am	07. Juli 2020
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kaltlufthalle auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“
Aufgestellt	Den	26. Juni 2020

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kaltlufthalle auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“ zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Mit Herstellung und Errichtung der neuen Kaltlufthalle auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“ musste selbstverständlich eine öffentlich-rechtliche Benutzungs- und Entgeltordnung ausgearbeitet werden, um die gesetzlichen Anforderungen sowohl in steuerrechtlicher Hinsicht (Betrieb gewerblichen Art) als auch im Hinblick auf allseits gleichsam gültige Zugangsmöglichkeiten (Gemeindeordnung) zu erfüllen.

Aufgrund der Neuartigkeit solch einer Halle wurde sowohl vom Gremium als auch von der Verwaltung in diesem Fall Neuland betreten und insoweit war es erforderlich, dass sich die Ratsmitglieder seit Ende des vergangenen Jahres und teilweise auch verschiedene Vereinsvertreter seit diesem Zeitpunkt intensiv mit solch einer Satzung befassten. Auf die im Gremium geführten Aussprachen hierzu im ersten Quartal dieses Jahres und auf die am 15.06.2020 stattgefundenen Informationsveranstaltung in der Gemeindehalle Altdorf, an welcher nahezu alle Vertreter der örtlichen Vereine und Organisationen teilgenommen haben, wird Bezug genommen und ebenso auf den dort geführten Meinungsaustausch.

Neben der Zugänglichkeit zur Kaltlufthalle ist selbstverständlich in diesem Satzungswerk auch die Ingebrauchnahme dieser öffentlichen Einrichtung geregelt und im zweiten Teil das hierfür zu entrichtende Entgelt, welches aufgrund dem Betrieb der gewerblichen Art von allen Nutzern zu entrichten ist. Da solch eine Einrichtung niemals kostendeckend betrieben werden kann und insoweit aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Altdorf mit zu finanzieren ist, ist es durchaus opportun, deutliche Unterschiede, was die Entgelte für ortsansässige und von auswärts kommenden Nutzern, die die Halle ebenfalls in Anspruch nehmen können, festzulegen.

Abschließend noch der Hinweis, dass, wie bereits dargelegt, die Gemeinde Altdorf mit der Inbetriebnahme der Kaltlufthalle ein Neuland beschreitet und es daher nicht ausgeschlossen werden kann, dass *diese Satzung, die der Informationsvorlage als Anlage 3* beigefügt ist, wesentlich zeitnäher als andere Regelwerke zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren ist.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	07/2020/13/409
zur Gemeinderatssitzung	am	07. Juli 2020
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Hausordnung für die Kaltlufthalle „Altdorfer Wasen“
Aufgestellt	Den	26. Juni 2020

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Hausordnung für die Kaltlufthalle „Altdorfer Wasen“ zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Die Hausordnung (Anlage 4) spiegelt nur in komprimierter Form das geforderte Nutzerverhalten für die Inanspruchnahme der Kaltlufthalle und kann daher einerseits einfacher von den Nutzern*innen als die gesamte Satzung erfasst werden und bildet andererseits die Rechtsgrundlage für den gemeindlichen Beauftragten bzw. dem Hausmeister bei Regelverstößen einzugreifen bzw. Anordnungen zu treffen. Die wesentlichen Bestimmungen und Grundvoraussetzungen für die Nutzung der Kaltlufthalle sind auch in der Benutzungs- und Entgeltordnung bereits enthalten.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	07/2020/13/409
zur Gemeinderatssitzung	am	07. Juli 2020
zum Tagesordnungspunkt	TOP 8	Bausache hier: Ergänzungen von baulichen Anlagen auf dem Grundstück Nelkenweg 9
Aufgestellt	Den	26. Juni 2020

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Befreiungsantrag der Antragsteller zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Grundstückes Nelkenweg 9 wurden von der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Esslingen darauf hingewiesen, dass die drei nachfolgend aufgeführten baulichen Anlagen nicht im genehmigten Planheft vorzufinden sind; im Einzelnen sind dies:

- geringfügige Baufensterüberschreitung der Terrasse
- Nebengebäude (Gartenhaus) kleiner gleich 25 m³ umbauter Raum außerhalb des Baufensters
- Kletterturm auf privater Parkfläche

Hinsichtlich des erstgenannten Befreiungstatbestandes wurde festgestellt, dass die bereits im Bauheft dargestellte Terrasse, die das Baufenster überschreitet, geringfügig größer als im Bauheft dargestellt, errichtet worden ist; auf *beigefügte Planung (EG-Plan + Flächenansicht) (Anlage 5)* wird hingewiesen. Betreffend dem zweitgenannten Befreiungstatbestand ist sich die Verwaltung gar nicht sicher ob dies ein Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestand darstellt, da das Gartenhaus die im Bebauungsplan „Obere Liesäcker“ enthaltene Ziffer 1.5 (Maximalgröße von 25 m³ umbauten Raum) gar nicht überschreitet und insoweit als Nebenanlage außerhalb des Baufensters zulässig ist; dennoch ist ein entsprechendes Schreiben dem Landratsamt Esslingen den Antragstellern zugegangen.

Betreffend dem letztgenannten Befreiungstatbestand, nämlich der Errichtung eines Kletterturm auf privater Stellfläche ist zu sagen, dass im Anschluss an die Bekanntgabe des Bebauungsplanes „obere Liesäcker“ der damalige Grundstückseigentümer diese als Parkraum ausgewiesene Fläche im Rahmen der Umlegung noch erhalten hat, ohne dass jedoch der bereits in Kraft getretene Bebauungsplan deshalb geändert worden ist und insoweit es sich nun hier um eine private Parkplatzstellfläche handelt, auf deren solch ein Kletterturm die Antragsteller errichtet haben. Aus Sicht der Verwaltung kann auch hier das Einvernehmen erteilt werden.

